

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Bauleitplanung der Stadt Hanau

Bebauungsplan Nr. 7.2.1 "Dienstleistungszentrum am Bahnhof"

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 30.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 7.2.1 "Dienstleistungszentrum am Bahnhof" einschließlich der textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.
2. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessischer Bauordnung wurden ebenfalls am 30.06.2025 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau als Satzung beschlossen.
3. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 7.2.1 "Dienstleistungszentrum am Bahnhof" und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
4. Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) in der Zeit vom

14.07.2025 bis einschließlich 22.07.2025

beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, 63452 Hanau, Hessen-Homburg-Platz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 2.23 (Stadtplanungsamt/Auslegungsstelle), öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht, den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) und der zusammenfassenden Erklärung sowie den im Bebauungsplan verwendeten DIN-Normen beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau, ab sofort dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

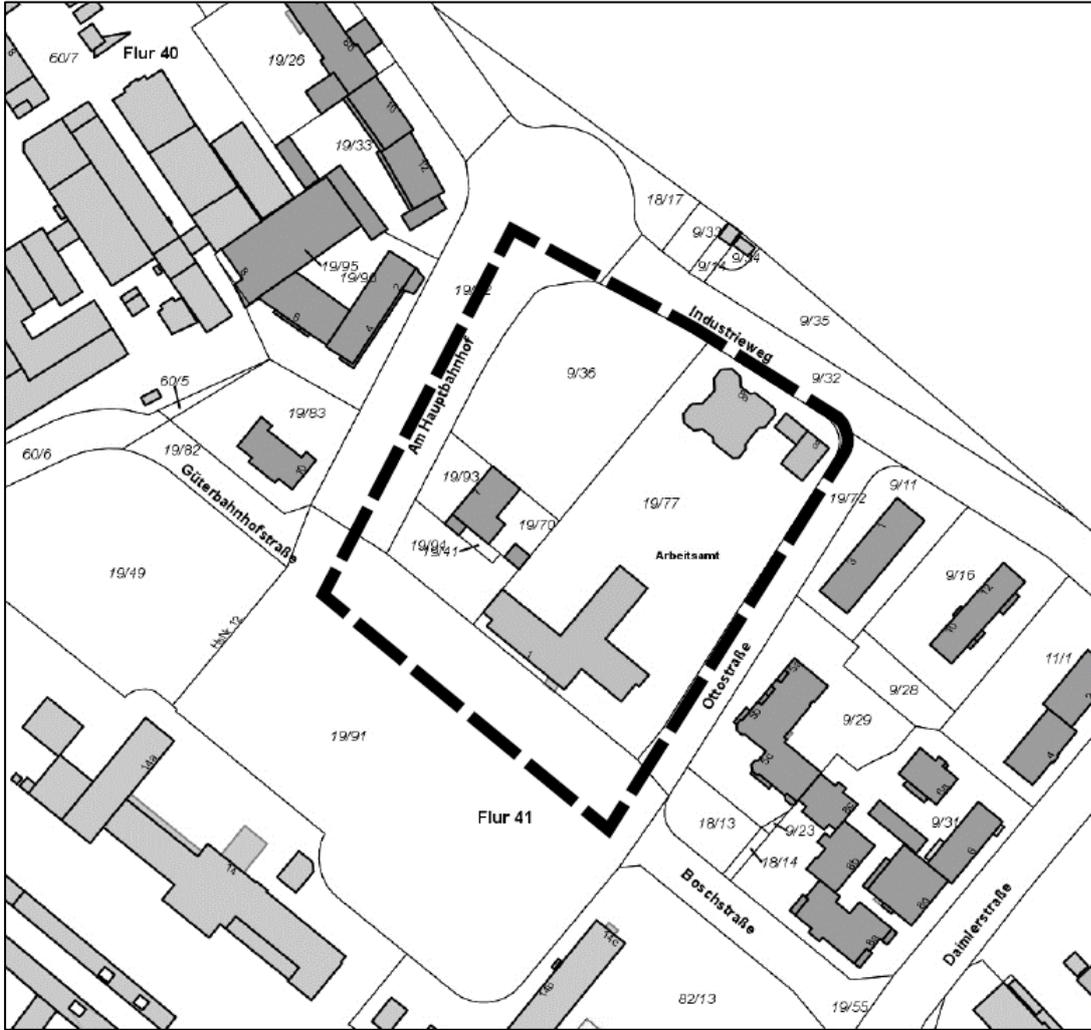
Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird darüber hinaus mit Begründung, Umweltbericht, den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet auf die Internetseite der Stadt Hanau <https://www.hanau.de/stadtentwicklung/b-plaene/index.html> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich gemacht.

6. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich:
 - a.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

7. Durch den Bebauungsplan können Entschädigungsansprüche entstehen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eintreten.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Lageplan Geltungsbereich

Hanau, den 07.07.2025

**Stadt Hanau
Magistrat**

**Kaminsky
Oberbürgermeister**